

B.22.10.A.22.2.4.5.- GF.

Bern, den 23. Januar 1953.

Nicht für die Presse
Ausgeteilt

A n d e n B u n d e s r a t .

Vermögenswerte der aufgelösten
nationalsozialistischen Organi-
sationen und des Deutschen Tu-
berkulosehilfswerkes in der
Schweiz (DTHW).

I.

Mit Vollmachtenbeschluss vom 1. Mai 1945 (A.S. Bd.61, S.295) hatte der Bundesrat die in der Schweiz bestehende Deutsche Auslandsorganisation der NSDAP aufgehoben, sowie einige Kolonievereine, worunter auch Hilfsvereine, die nachgewiesenermassen unter parteipolitischer Leitung standen. Aus gleichen Erwägungen wurden mit Vollmachtenbeschluss vom 20. Juli 1945 (A.S. Bd. 61, S.514) die Auflösung des Deutschen Tuberkulosehilfswerkes in der Schweiz (DTHW), einer während des Krieges von der Deutschen Auslandsorganisation gegründeten Vereinigung, angeordnet. Das DTHW erwarb 1942 sämtliche Aktien einer Hotel A.G. in Davos, deren hauptsächlichstes Aktivum das Konsul-Burchard-Haus in Davos war. Das DTHW als Mieterin des Konsul-Burchard-Hauses betrieb letzteres als Tbc-Sanatorium für deutsche Kranke.

Die Bundesanwaltschaft wurde mit dem Vollzug dieser Massnahmen beauftragt. Sie leitete die Liquidation der Vermögenswerte der aufgelösten Organisationen ein. Das Konsul-Burchard-Haus wurde zunächst vermietet und von einem schweizerischen Mieter zur Unterbringung amerikanischer Urlauber verwendet. Die Patienten des Konsul-Burchard-Hauses wurden in den Sanatorien der "Deutschen Heilstätten" (Wolfgang, Agra) und im Deutschen Kriegerkurhaus (Davos) untergebracht. Die inzwischen errichtete Deutsche Interessenvertretung des Eidgenössischen Politischen Departements wurde ermächtigt, für die Kurkosten dieser Patienten mit den von ihr verwalteten Geldern des Reiches und der Reichsbank aufzukommen.



- 2 -

Mit Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 wurde auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartements die Deutsche Interessenvertretung beauftragt, den Liquidationserlös der deutschen Hilfsvereine und der Reichsdeutschenhilfe von der Bundesanwaltschaft zu übernehmen und diese Mittel, ihrer Zweckbestimmung entsprechend, für ausserordentliche Unterstützungen an deutsche Hilfsbedürftige zu verwenden. In Ausführung dieses Beschlusses übernahm die Deutsche Interessenvertretung, nachdem die Bundesanwaltschaft bereits zu Lasten dieser Mittel einen Betrag von Fr. 148'657.-- ausgegeben hatte, von letzterer Fr. 246'258.32 in bar und Fr. 189'303.-- in Wertschriften, sowie einige Posten, deren Liquidation nicht möglich war. Dieser Unterstützungsfonds, soweit er in liquiden Mitteln bestand, war im Jahr 1948 aufgebraucht. Seither erfolgten die ausserordentlichen Beihilfen aus den allgemeinen Mitteln, die der DIV für ihre Unterstützungsaufgaben zur Verfügung standen.

Die Vermögenswerte der übrigen aufgelösten nationalsozialistischen Organisationen hatte die DIV auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 25. Februar 1947 von der Bundesanwaltschaft zu übernehmen. In Ausführung dieses Beschlusses übermachte die Bundesanwaltschaft der DIV einen Betrag von Fr. 476'571.53. Im Gegensatz zu den Anordnungen bezüglich der Liquidationsbetreffnisse der deutschen Hilfsvereine und der Reichsdeutschenhilfe war dieser Liquidationsbetrag nicht für Unterstützungen zu verwenden, sondern lediglich zu verwalten. Der Bundesrat behielt sich ausdrücklich einen späteren Entscheid über die Verwendung vor, der Gegenstand dieses Antrages ist.

Die Vermögensmasse des DTHW hatte die DIV auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 17. Juli 1946 in Verwaltung zu nehmen. Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartements hatte der Bundesrat angeordnet, das Konsul-Burchard-Haus, obwohl damals schweizerische Kaufsinteressenten vorhanden waren, vorläufig auf 2 Jahre der Union-OSE in Genf zu vermieten. Diese beabsichtigte, das Haus als Sanatorium für jüdische Flüchtlinge zu verwenden. Der Bundesrat war der Ansicht, dass es gerechtfertigt erscheine, dass das ehemalige Partei-Sanatorium vorübergehend den Opfern des Nationalsozialismus zugute kommt. Die DIV wurde beauftragt, einen von der Bundesanwaltschaft vorbereiteten Mietvertrag mit der Union-OSE abzuschliessen, der dann am 1. August 1946 unterzeichnet wurde. Die Vermögenswerte des DTHW, die aus den Aktien der Hotel A.G. Davos bestanden, sowie aus dem im Sanatorium befindlichen ärztlichen Inventar und einem Barguthaben in der Höhe von Fr. 45'585.82, wurden von der Bundesanwaltschaft am 31. Januar 1947 der DIV übertragen.

- 3 -

II.

Bezüglich der Verwaltung der Vermögenswerte durch die DIV ist folgendes festzuhalten.

Vom Liquidationsbetreffnis der aufgelösten nationalsozialistischen Organisationen wurde ein Betrag von Fr. 145'000.-- zu einem Jahreszins von 1 1/2 % auf 3 Jahre fest bei der Eidg. Finanzverwaltung angelegt. Ein Gesamtbetrag von Fr. 330'000.-- wurde in Grundpfandschulden auf den von der DIV verwalteten Liegenschaften zu einem Jahreszins von 3 % angelegt, nach Rückzahlung der vorhandenen Pfandschulden, nämlich: Fr. 80'000.-- lastend auf dem Grundstück Steinenring 40 in Basel (deutsches Konsulatsgebäude), Fr. 50'000.-- lastend auf dem Grundstück Willadingweg 79, Bern (Wohngebäude für einen Legationsrat der Deutschen Gesandtschaft), und Fr. 200'000.-- auf dem Grundstück Konsul-Burchard-Haus Davos, wo eine zu 5 % p.a. verzinliche Hypothek abgelöst wurde. Die Zinsen dieser Hypotheken wurden jeweils einem Konto Liquidationserlös nationalsozialistischer Organisationen beim Eidg. Kassen- und Rechnungswesen gutgeschrieben. - Zur Bestreitung der Kosten für notwendige bauliche Verbesserungen am Konsul-Burchard-Haus war im Laufe der Jahre 1947 bis 1951 ein Betrag von Fr. 181'616.90 erforderlich. Dieser Betrag wurde, soweit er nicht aus Mitteln des DTHW gedeckt werden konnte, aus den bei der Eidg. Finanzverwaltung angelegten Beträgen des Liquidationserlöses der nationalsozialistischen Organisationen entnommen.

Die Verwaltung der Vermögensmasse des DTHW, insbesondere des Konsul-Burchard-Hauses, erfolgte durch Weiterführung der Hotel A.G. Davos. Der Verwaltungsrat wurde neu bestellt. Präsident wurde der Chef der Deutschen Interessenvertretung; Vizepräsident ein Vertreter der Eidg. Baudirektion und weiteres Mitglied des Verwaltungsrates ein Vertreter des Eidgenössischen Politischen Departements. Revisionsstelle war die "Fides" Schweizerische Treuhandvereinigung, Basel. Auf Anraten der Revisionsstelle wurde zunächst eine frühere Vereinbarung zwischen dem DTHW und der Hotel A.G. weitergeführt, wonach sämtliche Einnahmen der Hotel A.G. dem DTHW zukamen, während letzteres für den Ausgabenüberschuss der Hotel A.G. aufzukommen hatte. Da diese Vereinbarung aber zu einer unübersichtlichen Rechnungsführung der Hotel A.G. führte, wurde dann im Einverständnis mit der Revisionsstelle am 1. April 1951 diese Vereinbarung aufgehoben. Der Mietvertrag mit der Union-OSE Genf konnte bis Ende 1950 aufrechterhalten werden. Die Mieterin ist ihren Verpflichtungen korrekt nachgekommen. Von Juni 1951 bis August 1952 konnte das Haus der Basler Heilstätte Davos zu einem Jahreszins von Fr. 42'000.-- vermietet werden. Die Basler Heilstätte baute ihr eigenes Sanatorium um und benötigte während der Bauzeit einen Ersatz. - Im Juli vorigen Jahres wurde mit einem von der Eidg. Baudirektion empfohlenen Umbau des Konsul-Burchard-Hauses

- 4 -

begonnen. Das schadhafte Schrägdach wurde durch ein Flachdach ersetzt und eine dringend notwendig gewordene Aussenrenovation vorgenommen. Die Baukosten betragen Fr. 230'291.60; sie werden aufgebracht durch eine von der Schweizerischen Hotel Treuhandgesellschaft zugesagte Abzahlungshypothek in der Höhe von Fr. 200'000.-- und durch Mittel der Hotel A.G. und des Liquidationsfonds der nationalsozialistischen Organisationen.

Von den zunächst nicht liquidierbaren Werten der deutschen Hilfsvereine konnte eine Schenkung (Schenkungs Erb), die an die Bedingung geknüpft war, dass der Schenker bei seinen Lebzeiten jederzeit die Schenkung rückgängig machen könne, durch Verfügung der Schweizerischen Verrechnungsstelle rechtsgültig gemacht werden, nachdem der Schenker auf sein Rückforderungsrecht verzichtete. Diese Schenkung, die ca. Fr. 50'000.-- beträgt, ist für Unterstützungszwecke bisher noch nicht verwendet worden.

Die Vermögensmasse der aufgelösten deutschen Organisationen nach dem Stand vom 28. November 1952 ist der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen. Die Rechnungsführung der DIV wurde bis Februar 1949 von der "Fides" kontrolliert, seither erfolgt die Prüfung unentgeltlich durch die Eidg. Finanzverwaltung.

III.

Da der Bundesrat durch seine erwähnten Auflösungsbeschlüsse im Sommer 1945 über die Vermögenswerte der in Frage stehenden deutschen Organisationen verfügt hatte, war auch, wie die Schweizerische Verrechnungsstelle bestätigte, die Sperre gemäss Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1945 bezüglich dieser Werte aufgehoben. Offen blieb aber noch zunächst die Frage, ob diese Vermögenswerte, soweit sie nur von der DIV zu verwalten waren, nicht trotzdem unter die Bestimmungen des Washingtoner Abkommens vom 16. Mai 1946 fielen. Mit den Alliierten war zwar bei Abschluss des Abkommens vereinbart worden, dass das in der Schweiz befindliche Reichseigentum, wie übrigens auch das Reichsbank- und Reichsbahn-Eigentum, von den im Abkommen vorgesehenen Massnahmen nicht betroffen werde. So stellte sich die Frage, ob diese Vermögenswerte der aufgelösten deutschen Organisationen, d.h. das sogenannte Parteieigentum, nicht dem Reichseigentum gleichzustellen sei. Für diese Gleichstellung sprach unter anderem das Reichsgesetz vom 1.12.1933 "zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat". Aber auch damit wäre nichts Endgültiges erreicht gewesen. Die Partner des Washingtoner Abkommens waren nämlich darüber uneinig, was mit dem Reichseigentum zu geschehen habe. Während die Alliierten

- 5 -

dieses Eigentum gesamthaft für die Reparationskasse beanspruchten, machte die Schweiz geltend, dass es für deutsche öffentliche Zwecke in der Schweiz Verwendung zu finden habe. - Bei einer allfälligen Unterstellung des Parteieigentums unter das Washingtoner Abkommen hätte eventualiter auch die Auffassung vertreten werden können, dass dieses Eigentum nicht "Deutschen in Deutschland" gehörte, sondern deutschen Organisationen in der Schweiz. Da nun diese Vermögenswerte, abgesehen von denjenigen der deutschen Hilfsvereine und der Reichsdeutschenhilfe, lediglich von der DIV zu verwalten waren und für eine Anordnung über die Verwendung der Mittel keine Dringlichkeit bestand, war der Präsident der Aufsichtskommission über die Durchführung des Washingtoner Abkommens der Ansicht, dass vorläufig die Frage offengelassen werden sollte. Diese abwartende Haltung hat sich dann auch in der Folge als zweckmässig erwiesen. Im Abkommen mit der Deutschen Bundesrepublik über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz vom 26. August 1952 wurde bestätigt, dass das Reichseigentum nicht von den Massnahmen dieses Abkommens berührt wird, und im Abkommen vom 28. August 1952 mit den Alliierten, das die entsprechenden Fragen regelt, wurde festgestellt, dass mit der im Abkommen vorgesehenen Zahlung aus den in Betracht kommenden deutschen Vermögenswerten die Alliierten keine weiteren Ansprüche mehr an Eigentum von Deutschen in West-Deutschland geltend machen werden. Damit entfallen aber auch allfällige Ansprüche der Alliierten an den in Frage stehenden Vermögenswerten der aufgelösten deutschen Organisationen. - Der Vollständigkeit wegen mag noch beigefügt werden, dass seitens der Alliierten nie ausdrücklich die Herausgabe dieser Vermögenswerte verlangt, oder bezüglich einer allfälligen Verwendung seitens der Schweiz Vorbehalte angebracht wurden, dies obwohl die DIV in ihren Jahresberichten, die den diplomatischen Vertretungen der Alliierten in Bern zur Verfügung gestellt wurden, letztere eingehend vom Bestehen dieser Vermögenswerte in Kenntnis gesetzt hat. Einsprüche seitens der Alliierten, falls der Bundesrat über diese Vermögenswerte nunmehr verfügt, sind daher auch nicht zu erwarten.

IV.

Eine andere Verwendung der Mittel als für deutsche Zwecke dürfte kaum in Frage kommen. Bezüglich des Restbetrages des Liquidationsbetriffnisses der Hilfsvereine fällt dies schon deshalb ausser Betracht, weil der Bundesrat mit Beschluss vom 10. Dezember 1945 bereits angeordnet hat, dass diese Mittel im Sinne der ursprünglichen Zweckbestimmung, nämlich für die Unterstützung deutscher Staatsangehöriger in der Schweiz, zu verwenden seien. Heute ist dieser Beschluss lediglich dahingehend zu ergänzen, dass noch bestimmt wird, wer diese Unterstützungsaufgabe übernehmen soll, nachdem mit der Errichtung

- 6 -

deutscher offizieller Vertretungen in der Schweiz die DIV ihre Tätigkeit demnächst einstellt.

Aber auch beim Liquidationsbetreffnis der übrigen aufgelösten Organisationen, wo der Bundesrat noch keine Anordnungen über die Verwendung der Mittel erteilt hat, ist zu berücksichtigen, dass diese Vermögenswerte weitgehend von Deutschen in der Schweiz herkommen und dass sie nur zu einem kleineren Teil für parteipolitische Zwecke bereitgestellt worden waren. Es rechtfertigt sich daher, auch diese Mittel nunmehr für einwandfreie deutsche Koloniezwecke zur Verfügung zu halten.

Eine Verwendung dieses Eigentums zur Entschädigung der Auslandschweizer dürfte schon aus praktischen Erwägungen nicht in Betracht kommen, weil mit diesen verhältnismässig kleinen Beträgen kein wesentlicher Beitrag zur Lösung dieses Problems geleistet werden könnte. Es wäre aber auch nicht den freundschaftlichen Beziehungen zur Deutschen Bundesrepublik förderlich und würde nicht den schweizerischen rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen, wenn deutsche Koloniegelder für die Auslandschweizer verwendet würden.

In der am 14. Juli 1952 abgeschlossenen deutsch-schweizerischen Vereinbarung über die Fürsorge für Hilfsbedürftige ist im Schlussprotokoll vorgesehen, dass der Bestand der Fonds der DIV, nach dem Stand vom 1. Juli 1952 in der Höhe von etwa 1,3 Millionen Franken, einer zu gründenden deutschen Zentralstelle zur Verfügung zu stellen sei, um bis 31.3.1954, zusammen mit einem Beitrag der Deutschen Bundesrepublik, die Kostendifferenz zu tragen, die sich aus den höheren Ansätzen der schweizerischen Fürsorgeleistungen ergibt und die die deutschen Landesfürsorgestellen nicht zu übernehmen haben. Zu diesen Unterstützungsfonds der DIV gehört nun aber nicht das Liquidationsergebnis der aufgelösten deutschen Organisationen, das Gegenstand dieses Antrages ist. Wie bereits erwähnt, hat sich der Bundesrat seinerzeit einen Entscheid über die Verwendung dieser Fonds ausdrücklich vorbehalten. Es wäre kaum angingig, diese Mittel, die für deutsche Koloniezwecke bestimmt waren, ohne weiteres für die allgemeine Armenunterstützung der Deutschen in der Schweiz zu verwenden. Eine Notwendigkeit hierzu ist auch nicht vorhanden, da der in der Fürsorgevereinbarung vorgesehene Betrag von 1,3 Millionen Franken von der DIV der Deutschen Zentralstelle zur Verfügung gestellt werden kann.

Eine Verwendung für deutsche Koloniezwecke empfiehlt sich nun aber auch noch aus einem andern Grunde. Die Mittel der aufgelösten Hilfsvereine in Zürich, Luzern, Genf und Arosa sind von der DIV, mit Ausnahme der Schenkung Erb, aufgebraucht. Der für die Unterstützungen verwendete Betrag beläuft sich auf ca. Fr. 585'000.--. Deutscherseits ist man nun im Begriff, da, wo es angezeigt ist, wieder Hilfsvereine zu gründen, um der

- 7 -

dringlichen Fürsorgetätigkeit genügen zu können. Der Hilfsverein Genf ist bereits wieder entstanden. Im Tessin wird ebenfalls ein neuer Hilfsverein errichtet und in Basel und Lausanne sind die alten Hilfsvereine in Tätigkeit, die nicht aufgelöst worden sind, weil sie sich von der Parteipolitik freihalten konnten. Es sind auch Vorbereitungen im Gange, um in Zürich wieder einen Hilfsverein zu gründen. Das Liquidationsbetreffnis der aufgelösten deutschen Organisationen würde nun gestatten, den deutschen Hilfsvereinen wieder die Gelder zur Verfügung zu stellen, die von der DIV für Unterstützungszwecke verbraucht worden sind. An einer wirksamen Betätigung der Hilfsvereine sind auch die schweizerischen Armenbehörden interessiert, weil durch einmalige Hilfen oft die Armengenössigkeit vermieden werden kann, die gemäss Fürsorgevereinbarung zur Folge hätte, dass die schweizerischen Armenbehörden während der ersten 30 Tage die Unterstützungsleistungen zu tragen hätten.

Was insbesondere die Vermögenswerte des DTHW betrifft, so scheint für eine Verwendung des Konsul-Burchard-Hauses als Tbc-Sanatorium für deutsche Kranke kein Bedürfnis zu bestehen. Das Haus wurde während der Kriegszeit für diese Zwecke erworben, als die Krankenanstalten in Deutschland mit Kriegsverletzten überfüllt waren. Für deutsche Tbc-Patienten stehen in der Schweiz auch die andern deutschen Sanatorien, d.h. die deutschen Heilstätten in Wolfgang und Agra, und das Deutsche Kriegerhaus in Davos zur Verfügung, deren Vollbelegung bisher mit deutschen Patienten nicht erreicht werden konnte. Infolgedessen drängt sich ein Verkauf des Konsul-Burchard-Hauses auf, oder eine Uebertragung an eine deutsche öffentliche oder eine charitative private deutsche Organisation, die das Haus als Erholungsheim verwenden würde. Ein allfälliger Ueberschuss des Uebernahmebetrages über die Verbindlichkeiten wird dann richtigerweise ebenfalls für Koloniezwecke Verwendung zu finden haben, da Deutsche in der Schweiz durch Schenkungen in erheblichem Masse zum Erwerb und zur Einrichtung des Sanatoriums beigetragen hatten.

Eine solche Zweckbestimmung würde auch im Interesse der Schweiz liegen, da dadurch in vielen Fällen vermieden werden dürfte, dass die Kantone und Gemeinden während der 30tägigen Frist bis zur Uebernahme der Unterstützungspflicht für deutsche Staatsangehörige durch die Bundesrepublik eine finanzielle Hilfe zu leisten haben. Um die etwas schwierige Verteilung des Vermögens unter die in Frage kommenden deutschen Organisationen nicht einer schweizerischen Amtsstelle zu überbinden, scheint es zweckmässig, die Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bern mit dieser Aufgabe zu betrauen. Die Ueberlegung, dass es sich bei ihr um die diplomatische Vertretung nur eines Teiles von Deutschland handelt, dürfte keinen Hinderungsgrund bilden, da ja, was ausschlaggebend ist, bei der Verwendung der Vermögenswerte keine Rücksicht darauf genommen werden soll, ob die

- 8 -

Unterstützungsbedürftigen sich zur Bundesrepublik Deutschland oder zur Deutschen Demokratischen Republik bekennen. Weiter ist zu beachten, dass sich praktisch alle deutschen Staatsangehörigen in der Schweiz dem Schutz der Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland unterstellt haben. Die Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bern hat sich bereit erklärt, falls der Bundesrat in diesem Sinne Beschluss fasst, diese Werte entgegenzunehmen und sie im vorgesehenen Sinne zu verwenden. Der deutsche Gesandte hat im voraus seinem Dank Ausdruck gegeben und hervorgehoben, dass auch damit die Schweiz in der Behandlung des deutschen Eigentums nach rechtsstaatlichen Grundsätzen eine Sonderstellung einnimmt, die deutscherseits entsprechend gewürdigt wird.

V.

Gestützt auf diese Ausführungen beehrt sich das Politische Departement, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n ,

er möge beschliessen:

1. Die von der Deutschen Interessenvertretung verwalteten Vermögenswerte der mit Bundesratsbeschlüssen vom 1.5.1945 und vom 20.7.1945 aufgelösten nationalsozialistischen Organisationen werden der Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bern zur Verfügung gestellt.
2. Es wird Vormerk genommen, dass die Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland diese Vermögenswerte für Zwecke der deutschen Kolonie in der Schweiz, insbesondere für Aufgaben der deutschen Hilfsvereine, verwenden wird.

1 Beilage.

Protokollauszug an das Politische Departement zum Vollzug und an das Justiz- und Polizeidepartement und das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnisnahme.